



SATZUNG

des Vereins „Partner für psychisch Kranke“ e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partner für psychisch Kranke“ e. V. Er wurde am 18.12.1990 gegründet und am 15.02.1991 unter der laufenden Nummer VR 294 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes des Stadt- und Landkreises Plauen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Aufklärung und Information über Menschen mit psychischen Störungen und Erkrankungen. Er erbringt Hilfen für Betroffene, fördert prophylaktische und gesundheitsfördernde Maßnahmen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben der Paritas gGmbH. Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, kooperiert mit anderen Gruppen und knüpft Netzwerke.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
Im Ausnahmefall kann eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Sächsischen Reisekostenverordnung vereinbart werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse
4. sonstige Zuwendungen
5. Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Kredite)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit seinem Eingang wirksam. Bereits geleistete Beiträge verbleiben dem Verein.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein mit Mehrheitsbeschluß ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Bei Verletzung der Vereinspflichten im Sinne einer wiederholten (zweimaligen)



Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die restliche Periode einen Nachfolger.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand berufenen Personen, die nicht dem Verein angehören müssen.
2. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon zwei aus dem Vorstand, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.



4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die vom Gericht beziehungsweise Finanzamt vorgeschrieben werden, kann der Vorstand allein beschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren.
5. Jedes Mitglied des Vereins ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 12 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landes Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke, zu Gunsten psychisch Kranker und behinderter Menschen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21.05.2008 beschlossen.

Versammlungsleiter
Professor Dr. Waldmann

Schriftführerin
Frau Dr. Weidhaas